

**Merkblatt über die Amtstracht im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums
– Stand 1. 1. 2011 –**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Amtstracht im Geschäftsbereich des Justizministeriums, AV d. MJ v. 21. 7. 2010 (3152 - 102. 1), Nds. Rpfl. S. 270, wird bestimmt:

1. Die Robe wird über der Kleidung getragen und verdeckt diese. Wäschekragen, weißer Schal, weiße Schleife und weißer Lang- oder Querbinder sind gut sichtbar zu tragen.
2. Das Material der Robe besteht aus feinem Kammgarnstoff, Kaschmir oder Lasting.
3. Die Robe fällt vorne und hinten weit und faltig bis über die Mitte der Unterschenkel herab. Die vorderen Kanten der Robe werden durch eine Reihe von vier oder fünf verdeckten Knöpfen geschlossen. Die Kanten greifen nicht übereinander, sondern stoßen nur aneinander. Zu diesem Zweck ist an das rechte Vorderteil ein etwa 3 cm breiter Untertritt angeschnitten, der oben wie die Halsausschnittlinie und unten einige Zentimeter unterhalb des untersten Knopfes schussmäßig nach der vorderen Mitte verläuft. Die Knopflöcher sind in einer verdeckten Leiste unter dem linken Vorderteil angebracht. Die vorderen Kanten können statt durch Knöpfe auch durch Haken und Ösen geschlossen werden. Diese sind so angebracht, dass sie beim Tragen der Robe nicht sichtbar werden. Die Robe liegt auf den Schultern und der Brust glatt an. In die rechte Seitennaht ist eine Tasche derart eingearbeitet, dass die obere Taschenecke ungefähr in Taillenhöhe liegt.
4. Der Besatz der Robe hat die Form eines anliegenden Umlegekragens. Er ist in der Rückenmitte und auf den Schultern 16 cm breit, verschmälert sich dann zwischen dem obersten und dem nächsten Knopf auf 11 cm und läuft in dieser Breite bis zur unteren Kante. Der Besatz der Robe für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz sowie Referendarinnen und Referendare ist in der Rückenmitte und auf den Schultern 10 cm breit, verschmälert sich dann in Höhe des obersten Knopfes auf 7 cm und läuft in dieser Breite bis zur unteren Kante.
5. Das im Stoffbruch geschnittene Rückenteil erhält in seiner Rückenmitte eine Quetschfalte, bei der beiderseitig die Falte 2 cm tief liegt. Weiter sind auf jeder Rückenhälfte noch zwei einfache tiefliegende Falten abgenäht. Diese Falten liegen je 1,5 cm von der hinteren Mitte bzw. der ersten Falte entfernt und werden 1,5 bis 2 cm tief gelegt. Diese vier tiefliegenden Falten und die Quetschfalten sind unter dem Besatz zugestept. Sie springen unterhalb des Besatzes auf und geben dadurch dem Rückenteil den weiten Fall. Die Seitennaht liegt auf der Mitte unter dem Arm. Die untere Weite des Rückenteils wird so festgelegt, dass zunächst der Rücken auf der Oberweitenlinie von der eingestellten Rückenlinie bis zum halben Durchmesser des Ärmelausschnittes ausgemessen und dieser Betrag mit einer Zugabe von 1 cm auf die Taillenlinie übertragen wird. Danach werden die festgelegten Punkte gradlinig miteinander verbunden. Die untere Kante der Robe wird 2,5 cm nach innen umgelegt und gesteppt.
6. Die Ärmel sind völlig in die Ärmelausschnitte gesetzt. Vor dem Achselknochen sind in Abständen von je 1 cm vier kleine Falten je 1 bis 1,5 cm tief gelegt. Nach unten fallen die Ärmel weiter. Bei einer Oberweite von 96 cm haben die Ärmel an der unteren Kante eine Durchschnittsbreite von 76 bis 80 cm. Die Ärmel tragen hier einen 8 cm breiten Besatz aus dem gleichen Material, mit dem die Kanten besetzt sind. Bei der Robe für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz sowie Referendarinnen und Referendare ist dieser Besatz 5 cm breit.
7. Zur Erleichterung beim Schreiben ist es freigestellt, am rechten Ärmel einen Knopf anzubringen, um dadurch den weiten Ärmel enger um das Handgelenk zu schließen. Das Knopfloch befindet sich 2 cm von der unteren Kante entfernt an der Innenseite des Oberärmels.